

Eckpunkte für die Steuerung der Ressourcen im Gemeinsamen Lernen in der Grundschule

I. Neue Steuerungssystematik

1. Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase

Da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers im Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie festgestellt wird, muss die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase **systemisch** erfolgen. Dazu erhalten alle Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Punkt 4.1 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ eingerichtet wurde, eine Unterstützung im Umfang von einer **halben Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und einer halben Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase („Sockelausstattung“)**. Grundschulen des Gemeinsamen Lernens, die drei oder mehr Eingangsklassen bilden, erhalten als „Sockelausstattung“ eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie **eine Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase**.

2. Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in den Klassen 3 und 4

In den Klassen 3 und 4 sind die sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Regel förmlich festgestellt. In der Zielperspektive sollen die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Punkt 4.1 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ eingerichtet wurde, **für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine Stelle als Mehrbedarf** erhalten, die mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung oder ggf. einer Fachkraft aus den weiteren pädagogischen Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4 besetzt werden kann. Diese Relation entspricht der bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

3. Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen

Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Punkt 4.3 des Runderlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ über die Lern- und Entwicklungsstörungen hinausgehend eingerichtet wurde, erhalten **für sechs Schülerinnen und Schüler** mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen eine zusätzliche Stelle **(Schüler/ Lehrer-Relation (SLR) von 6,00:1)**. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten erfolgt dabei nicht mehr. Auch das entspricht der bereits etablierten Praxis bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den weiterführenden Schulen. Die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sollen mindestens zur Hälfte mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, die über Expertise in diesen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten verfügen, und zudem ggf. mit Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen besetzt werden.

II. Übergangsphase alte und neue Steuerungssystematik

In einer Übergangsphase soll die Schulaufsicht an den Status Quo der Stellenausstattung einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens anknüpfen und an diese Schulen vorrangig die zusätzlichen 800 Stellen (400 Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4) verteilen, die ab dem Schuljahr 2021/22 zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens bereitgestellt werden.